

18. Januar 2023

NEWSLETTER DES ARBEITGEBERVERBANDS

AGV Newsletter 002/2023: Aktuelle Themen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchte ich Sie über folgende Themen informieren:

- **Saisonarbeitskräfte: Bedarfsanmeldung**
- **Urlaub: Verjährung**
- **Tarifverträge**
- **Aktuelle Termine und Veranstaltungen**

1. Saisonarbeitskräfte: Bedarfe anmelden

Im letzten Jahr waren ca. 270.000 Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt, viele davon aus dem europäischen Ausland.

Für Nicht-EU-Bürger ist grundsätzlich für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis und damit vor Arbeitsbeginn ein Visum erforderlich. Eine **Ausnahme** gilt derzeit für Staatsangehörige Georgiens und Staatsangehörige der Republik Moldau: Sie dürfen ohne Visum als Saisonkraft in Deutschland arbeiten.



Das bisherige Kontingent liegt für die Republik Moldau bei 500 und für Georgien bei 5.000 Menschen pro Jahr, ist also im Vergleich zum letzten Jahr unverändert, obwohl der Fachkräftemangel weiter besteht. Die Bundesagentur für Arbeit argumentiert, dass das Kontingent nicht erhöht wurde, da das bisherige Kontingent nicht vollumfänglich abgerufen wurde.

Während es für die Republik Moldau bisher nur ein anonymes Anforderungsverfahren gab, können diese jetzt auch namentlich angefordert werden, so wie es auch für die Georgier bereits möglich war.

Unsere Empfehlung:

Fordern Sie bereits jetzt notwendige Beschäftigte bei der Bundesagentur für Arbeit an. Es gilt: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Den Antragsbogen für eine namentliche Anforderung finden Sie [hier](#). Eine nicht-namentliche Anforderung (wenn Sie also die zu beschäftigende Person noch nicht kennen) läuft über eine sogenannte „anonyme Bedarfsmeldung“ an den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (AG-S).

Hinweis: Sollten die Kontingente zeitlich sehr früh erschöpft sein, könnte dies den Boden für Nachverhandlungen durch den Gesamtarbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft (GLFA) bereiten.

2. Urlaub von Mitarbeitern: Verjährung

Aktuell ist ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zum Thema Urlaub durch die Presse gegangen. Hierin geht es darum, wann Urlaubsansprüche verfallen.

Regulär muss Urlaub grundsätzlich im laufenden Jahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur möglich, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen



Kann der Arbeitnehmer den Urlaub nicht (rechtzeitig) nehmen, verfällt er nach der neueren Rechtsprechung des BAG nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer rechtzeitig auf die Möglichkeit des Verfalls hingewiesen und der Arbeitgeber den Urlaub trotzdem nicht genommen hat. Mit dieser Entscheidung setzte das BAG zwingende Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs um.

Das BAG hat darüber hinaus nun entschieden, dass die regelmäßige Verjährung von 3 Jahren auch für den gesetzlichen Mindesturlaub gilt. **Die Frist beginnt aber nicht mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit Ende des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt (Mitwirkungspflicht).**

Unsere Empfehlung:

Arbeitgeber sollten weiterhin darauf achten, Ihre Beschäftigten rechtzeitig (bestenfalls zu Jahresbeginn und ggf. erneut in der zweiten Jahreshälfte) über deren Urlaubstage und die Möglichkeit des Verfalls von Urlaubsansprüchen zu informieren. Ein entsprechender Hinweis zum Verfall sollte auch bei Übertragungen in das Folgejahr erfolgen.

Dieser Hinweis sollte schriftlich erfolgen, um im Streitfall den Nachweis über den erfolgten Hinweis erbringen zu können. Außerdem empfehle ich, dass der Arbeitnehmer den Empfang dieses Hinweises quittiert.

Es ist nicht eindeutig, ob diese Verjährungsregelung auch für Urlaubsabgeltungsansprüche (= Urlaub wird nicht genommen, sondern ausbezahlt) gilt. Allerdings spricht einiges dafür, dass das BAG an seiner bisherigen Rechtsprechung festhält und Abgeltungsansprüche ebenso den Verjährungsfristen unterfallen.

Bei Langzeiterkrankten ist die Hinweispflicht nicht maßgebend für den Beginn der Verjährung; hier gelten gesonderte Regelungen. Sprechen Sie mich gern an.

3. Gültige Tarifverträge

Die aktuellen Lohntarifverträge für Landarbeiter bzw. für Auszubildende und Praktikanten mit Geltung ab dem 1. Oktober 2022 sind mittlerweile unterschrieben und in Ihren Kreisgeschäftsstellen abrufbar.

Außerdem finden Sie diese auch online im Mitgliederbereich der Seite www.bauern.sh unter „Nützliche Downloads“.



Hinweis: Wir haben für Sie **Musterarbeitsverträge** nach den aktuellen Regeln vorbereitet, die wir Ihnen in unseren Kreisgeschäftsstellen und direkt beim Arbeitgeberverband gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen.

4. Termine und Veranstaltungen

Hier informieren wir Sie über bevorstehende Termine und Veranstaltungen. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich gern direkt an die genannten Veranstalter.



a) Webinar zum Thema Saisonarbeitskräfte

Für Saisonarbeitskräfte gelten eine Reihe von Sonderregelungen. Je nach Herkunftsstaat, Personenkreis und Dauer der Beschäftigung kann die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung unterschiedlich ausfallen. Die Techniker Krankenkasse bietet unseren Mitglieder hierzu ein Webinar an, das u. a. diese Fragestellungen umfasst:

- Welche Nachweise benötige ich als Arbeitgeber von Saisonarbeitskräften?
- Wie hat die versicherungsrechtliche Beurteilung zu erfolgen?
- Welche Meldungen sind für Saisonarbeitskräfte abzugeben?
- Welche zeitlichen Befristungen sind zu beachten?
- Wie ist die Arbeitshilfe zum Krankenkassenwahlrecht zu nutzen?

Thema:	Saisonarbeitskräfte
Ort:	online
Termin:	Dienstag, den 7. Februar 2022, 10 Uhr
Dauer:	120 Minuten
Kosten:	keine
Anmeldelink:	Anmeldung Webinar Saisonarbeitskräfte
Veranstalter:	Techniker Krankenkasse

b) Gastvortrag zum Thema Arbeitsvertrag

Im Rahmen von Fachveranstaltungen des Landwirtschaftliche Buchführungsverband werde ich an zwei Vormittagen einen Gastvortrag zum Thema Arbeitsvertrag halten. An diesen Vormittagen informiert zunächst ein Kollege aus der Steuerberatung über aktuelle Steuerthemen, und im Anschluss biete ich Antworten auf diese Fragen:

- Welche Anforderungen hat ein rechtswirksamer Arbeitsvertrag?
- Welche praktischen Auswirkungen haben die Änderung des Nachweisgesetzes aus 2022?
- Welche Besonderheiten gibt es bei befristeten Arbeitsverträgen?

Thema:	Engagierte und leistungsstarke Mitarbeiter finden und langfristig binden - Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktentwicklungen
Ort:	Ellerhoop, LKSH, Gartenbauzentrum, Thiensen 16
Termin:	1. Februar 2023, 9:30 Uhr
Dauer:	ca. 2,5 Stunden
Kosten:	keine
Anmeldung:	Regionale Fachveranstaltungen 2023
Veranstalter:	Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

Thema:	Engagierte und leistungsstarke Mitarbeiter finden und langfristig binden – Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitsmarktentwicklungen
Ort:	Lensahn, Haus der Begegnung, Dr. Julius-Stinde-Str. 2
Termin:	16. Februar 2023, 9:30 Uhr
Dauer:	ca. 2,5 Stunden
Kosten:	keine
Anmeldung:	Regionale Fachveranstaltungen 2023
Veranstalter:	Landwirtschaftlicher Buchführungsverband

Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, wenn dieser Newsletter Sie in Ihrer Arbeit unterstützt. Feedback und Themenwünsche sind ausdrücklich gewünscht. Sprechen oder schreiben Sie mich gern an. Meine Kontaktdaten finden Sie in der Fußzeile. Vielleicht sehen wir uns auch bei einer der Veranstaltungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alice Arp
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)